

Die Umsatzsteuerrichtlinien werden seit November 2010 durch einen neuen „Umsatzsteuer-Anwendungserlass“ (UStAE) ersetzt – aber bei den Mitgliedsbeiträgen gibt es keine Änderungen.

# UStAE: Überraschungs-Coup aus dem Bundesfinanzministerium

AUTOR > DR. WINFRIED EGGERS

Wer sich als Verantwortlicher in Verbänden oder als Steuerberater mit Umsatzsteuerfragen der Verbände befasst, greift seit Jahrzehnten routinemäßig auf die Umsatzsteuerrichtlinien zurück, deren letzte Fassung aus dem Jahr 2008 stammt. Für den Praktiker sind diese Richtlinien häufig wichtiger als das Gesetz selbst. Umso überraschender ist es daher, dass es diese Umsatzsteuerrichtlinien in der bisherigen Form ab dem 1. November 2010 nicht mehr gibt.

Allerdings will die Finanzverwaltung auch künftig nicht auf Verwaltungsregelungen verzichten, die die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes aus Sicht der Verwaltung erläutern. Diese Verwaltungsregelungen sind nunmehr in einem neuen „Umsatzsteuer-Anwendungserlass“ enthalten, der die alten Richtlinien mit Wirkung ab dem 1. November 2010 ersetzt. Dieser Anwendungserlass ist bisher weder im Bundesanzeiger noch im Bundessteuerblatt veröffentlicht, sondern einstweilen nur über die Homepage des BMF einsehbar. Der Anwendungserlass trägt nicht nur einen neuen Namen, sondern bricht auch mit dem Gliederungsprinzip der bisherigen Richtlinien. Man findet auf Anhieb nichts mehr sofort wieder. Die bisherige Einteilung in Abschnitte ist einer Einteilung in Textziffern gewichen, die sich jeweils auf diejenige Paragrafen-Nummer des Umsatzsteuergesetzes beziehen, zu

Quelle: Textziffer 1.4 UStAE

## So regelt der neue Anwendungserlass die Umsatzbesteuerung von Mitgliederbeiträgen

„(1) Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied. Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie daher Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, so liegt ein Leistungsaustausch vor ...“

(2) Voraussetzung für die Annahme echter Mitgliedsbeiträge ist, dass die Beiträge gleich hoch sind oder nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab gleichmäßig errechnet werden. Die Gleichheit ist auch dann gewahrt, wenn die Beiträge nach einer für alle Mitglieder einheitlichen Staffel erhoben werden oder die Höhe der Beiträge nach persönlichen Merkmalen der Mitglieder, z. B. Lebensalter, Stand, Vermögen, Einkommen, Umsatz abgestuft wird ... Allein aus der Gleichheit oder aus einem gleichen Bemessungsmaßstab kann auf die Eigenschaft der Zahlungen als echte Mitgliedsbeiträge nicht geschlossen werden ...“

(Anm. der Red.: Absätze 3 bis 5 betreffen Sonderfälle – Lohnsteuerhilfevereine, Wasserversorgungszweckverbände und Werbegemeinschaften)

(6) Die Abgabe von Druckerzeugnissen an die Mitglieder ist nicht als steuerbare Leistung der Vereinigung anzusehen, wenn es sich um Informationen und Nachrichten aus dem Leben der Vereinigung handelt. Steuerbare Sonderleistungen liegen jedoch vor, wenn es sich um Fachzeitschriften handelt, die das Mitglied andernfalls gegen Entgelt im freien Handel beziehen müsste.

(7) Bewirkt eine Vereinigung Leistungen, die zum Teil den Einzelbelangen, zum Teil den Gesamtbelangen der Mitglieder dienen, sind die Beitragsleistungen in Entgelte für steuerbare Leistungen und in echte Mitgliederbeiträge aufzuteilen ... Der auf die steuerbaren Leistungen entfallende Anteil der Beiträge entspricht der Bemessungsgrundlage, die nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 UStG anzusetzen ist ...“

deren Erläuterung der neue Erlass dient. Dies mag künftig die Orientierung erleichtern, erfordert aber zunächst einige Umstellungsmühen.

Doch das sind reine Äußerlichkeiten. Wichtiger sind die zahlreichen materiellen Änderungen des Erlasses gegenüber den bisherigen Richtlinien. Sie betreffen auch die Verbände. Wie weit Verbände im Einzelnen betroffen sind, bedarf noch

einer eingehenden Analyse. Der *Verbändereport* wird darüber in der kommenden Ausgabe berichten. Einstweilen nur so viel: Die einschlägigen Regelungen über die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen (bisher in Abschnitt 4 der UStR 2008 enthalten) haben sich nicht geändert. Das Bundesfinanzministerium hat sich also nicht der in Teilen der Literatur und dem Finanzgericht München vertre-

tenen These angeschlossen, dass die Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Mitgliedsbeiträge durch die Rechtsentwicklung inzwischen überholt sei. ■

### WEITERE INFOS

→ [www.verbaende.com/recht-steuern](http://www.verbaende.com/recht-steuern)

## AUTOR



Rechtsanwalt **DR. WINFRIED EGGERS** war neun Jahre Finanzrichter beim Finanzgericht Köln. Bis Mitte 1998 war er in der Steuerabteilung des BDI tätig. Er ist jetzt niedergelassener Anwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Verbandssteuerrecht in Köln und Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V. (DGVM).

ANZEIGE

Der Verband für Verbände  
[www.dgvm.de](http://www.dgvm.de)

**D G V M**

[www.dgvm.de](http://www.dgvm.de)